

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Bedingungen für die Lieferung von Waren durch die umseitig benannte Firma Joma. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen, die von den gegenständlichen Bedingungen abweichen, bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die Firma JOMA.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sind Wien.

Die Bestellung ist seitens des Bestellers unwiderruflich und gilt von uns als angenommen, sofern wir nicht innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Bestellung schriftlich widersprechen.

## II. Angebot

Projekte, Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Maßbilder, Beschreibungen und andere Unterlagen sind unser geistiges Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt; sie dürfen anderen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen und bei Nichterteilung des Auftrages sofort zurückzustellen. Alle Angebote sind unverbindlich; Änderungen in technischen Belangen werden ausdrücklich vorbehalten.

Bei Lagerware wird ein zwischenzeitiger Abverkauf der angebotenen Lieferware vorbehalten.

## III. Umfang der Lieferung – Auftragserteilung

Der Umfang der Lieferung ist entweder aus dem von uns bestätigten Kostenvorschlag oder aus unserer Auftragsbestätigung genau zu entnehmen. Über den Auftrag hinausgehende Lieferungen werden gesondert verrechnet; für solche Lieferungen gelten mangels anderer Vereinbarungen die selben Bedingungen wie für die Hauptlieferung. Alle Nebenabreden und -abmachungen, gleichgültig mit wem, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Firma.

Bei Abrufaufträgen sind wir nach abgelaufener Abruffrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind auf Grund der zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses geltenden Material- und Lohnkosten kalkuliert. Sollten sich diese bis oder während der Produktion um mehr als 5% ändern, behalten wir uns eine entsprechende Erhöhung vor. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Lager bzw. ab Werkstätte der Lieferfirma oder deren Unterprioritäten ohne jeden Abzug, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und anderer etwaiger Abgaben. Bei Reparaturarbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, sowohl der Umfang als auch die Preise und Lieferzeiten für uns unverbindlich. Alle Zahlungen sind ausschließlich nur an unsere Firma spesenfrei, ohne Abzug, zu leisten.

Bei Lieferungen, die 2 Wochen nach angezeigter Versandbereitschaft nicht abgenommen wurden, sind Kosten und Gefahr auf den Käufer übergegangen. Als Tag der Bereitstellung ist jener Tag anzunehmen, an welchem die Fertigung der Ware beendet wurde.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug zu begleichen. Hält der Besteller den in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin für seine Gegenleistungen nicht ein, so hat die Lieferfirma eine angemessene Nachfrist zu stellen und ist berechtigt, Sicherstellungen zu verlangen und Verzugszinsen in einer solchen Höhe in Rechnung zu stellen, wie diese jenen Bankspesen entsprechen, welche der Lieferfirma dadurch erwachsen, dass diese ihren eigenen Bankkredit für den Rechnungsbetrag in Anspruch nimmt; mindestens jedoch 12,5% p.a. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann die Lieferfirma vom Vertrag zurücktreten und unter Anrechnung bereits empfangener Gegenleistungen bei markt gängigen Waren eine Abstandsgebühr in der Höhe von 25% des Verkaufspreises berechnen, bei Sonderanfertigungen die angearbeiteten Teile dem Besteller zur Verfügung stellen und den Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zuzüglich der Abstandsgebühr verlangen. Ist die Ware bereits geliefert, so kann sie die Lieferfirma zurückverlangen und unter Anrechnung bereits empfangener Gegenleistungen bei markt gängigen Waren die Abstandsgebühr, bei Sonderanfertigungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung inkl. des Verdienstentganges begehren. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

Erweist sich nach Kaufabschluss die Vermögenslage des Bestellers als ungünstig, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder ohne jede Schadensersatzpflicht vom Kaufvertrag zurückzutreten.

## V. Eigentumsvorbehalt – Zurückbehaltung – Vorkaufsrecht

Bis zur vollständigen Zahlung des Fakturenbetrages samt allen Nebengebühren bleiben sämtliche gelieferten Gegenstände unser ausschließliches Eigentum.

Der Eigentumsübergang ist Dritten gegenüber auf Wunsch der Firma JOMA in geeigneter Form ersichtlich zu machen, solange die Voraussetzungen des Eigentumsvorbehalts nicht gegeben sind. Geleistete Teilzahlungen sind in erster Linie auf die durchgeführten Arbeitsleistungen und die aufgelaufenen Spesen zu verrechnen. Die mit dem Kauf erworbenen Rechte des Bestellers sind ohne Zustimmung der Lieferfirma an Dritte nicht übertragbar. Bei Forderung von dritter Seite ist Anzeige an uns zu erstatten.

Spritzwerkzeuge, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Besteller angefertigt werden, bleiben stets unser Eigentum, auch wenn deren Herstellungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden.

## VI. Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist gilt mangels sonstiger Vereinbarungen ab unserem Lager und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem vollkommene Übereinstimmung über sämtliche technischen und kaufmännischen Punkte des Kaufvertrages zwischen dem Besteller und uns herrscht, jedoch nicht vor der unter den Zahlungsbedingungen vereinbarten und zu leistenden Anzahlung bei Bestellung. Wir sind von der Einhaltung der Lieferfrist entbunden, wenn unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt) in unserem eigenen Werk oder bei unseren Unterprioritäten die Fertigstellung der zu liefernden Ware, Montage und dergleichen, beeinflussen. Für in diesem Zusammenhang entstandene Schäden, Verdienstentgang usw. wird von uns keine Haftung übernommen. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.

## VII. Versand und Montage

Die Lieferungen von Waren erfolgen frei Bahn-, Post-, Speditions-Station Wien bzw. frei Haus Wien. Der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Käufers, ebenso trägt er nach Ankunft des Gutes weiterhin die Gefahr. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Die Haftung des Käufers erlischt auch dann nicht, wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Sind in unserer Auftragsbestätigung nicht bestimmte Weisungen des Bestellers für den Versand bestätigt worden, so versenden wir nach bestem Ermessen, ohne jegliche Verbindlichkeit für die Art der Verfrachtung.

Ansprüche aus Abgängen oder Transportschäden hat der Besteller ohne Verzug beim Transportunternehmen geltend zu machen.

## VIII. Gewährleistung

Für alle gelieferten Waren übernehmen wir eine Gewähr in der Dauer von 6 Monaten. Mängelrügen, welche Lieferungsängel betreffen, die ohne Einbau oder Verwendung des Werkstückes erkennbar sind (Beanstandung der Liefermenge, Ausführungsfehler), werden nur dann berücksichtigt, wenn sie uns innerhalb von 2 Wochen ab Liefertag zur Kenntnis gebracht werden und uns außerdem alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Packzettel, Musterstücke) zur Verfügung gestellt werden. Unsere Mängelhaftung umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von uns zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers aus.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn die Vertragsverpflichtungen durch den Besteller nicht eingehalten werden oder Eingriffe an den versandten Waren durch fremde, nicht durch uns bevollmächtigte Personen erfolgen.

Diese Garantie ist ausschließlich und tritt an Stelle jeder gesetzlichen Gewährleistung. Eine weitergehende Verpflichtung übernehmen wir nicht. Der Besteller verzichtet auf jeden Schadenersatzanspruch für entgangenen Verdienst und erlittenen Verlust.

## IX. Haftung gegenüber Dritten

Der Käufer übernimmt die volle Verpflichtung für die Waren nach Ablieferung und haftet allein für unmittelbar oder mittelbar durch die übersandten Waren verursachte Personen- oder Sachschäden jeder Art.